

ORTSGEMEINDE

DIENSTWEILER

**BEBAUUNGSPLAN**

**"SONDERGEBIET BOGENSPORTPARCOURS"**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG UND VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSALTERNATIVEN .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG UND BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE .....</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>8</b>
<b>4.2</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....</b>	<b>8</b>
4.2.1	Wirkfaktoren .....	8
4.2.2	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben....	9
4.2.3	Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.....	10
4.2.4	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen .....	10
4.2.5	Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	10
4.2.6	Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt .....	11
4.2.7	Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	11
4.2.8	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima.....	11
4.2.9	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe .....	11
4.2.10	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind .....	12
4.2.11	Auswirkungen durch Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete .....	12
<b>4.3</b>	<b>Ergebnis von Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG .....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDENBETEILIGUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>ERGEBNIS DER ABWÄGUNG .....</b>	<b>17</b>

## 1 Vorbemerkung und Verfahrensablauf

Gemäß §10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzungsaufstellung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.<sup>1</sup>

Das Bauleitplanverfahren wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld durchgeführt. Der Bebauungsplan wurde in einem förmlichen Verfahren entwickelt und aufgestellt.

Der Verfahrensablauf ist der Bebauungsplanurkunde mit den Verfahrensvermerken zu entnehmen.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren sind vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders die im Folgenden aufgeführten Belange der genannten Fachgesetze sind zu beachten:

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen.

---

1 **§ 10a BauGB Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan; Einstellen in das Internet**  
(1) Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2 Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Dienstweiler beabsichtigt die Entwicklung eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Bogensportparcours“ im Bereich der Staffelmühlwiese.

Es soll ein Bogenparcours in der Gemeinde Dienstweiler rund um den ehemaligen Steinbruch „Eborn“ entstehen. Das Projekt ist eine Kooperation zwischen der Gemeinde Dienstweiler und der DK Bow-Factory. Der Parcours wird an einem großen Rundweg entstehen, der circa 7 km lang sein wird. Geplant sind 30 Stationen mit 3D-Zielscheiben. Dies sind Tierattrappen aus Schaumstoff. Zusätzlich werden 24 Stationen mit Feldscheiben in den Parcours integriert. So werden beide Outdoor-Bogen Disziplinen der World Archery (WA) und der International Field Archery Association (IFAA) abgedeckt. Der Parcours wird auch nach den Regelwerken dieser zwei Weltverbände konform gestellt, sodass er als Trainings- und Turnierparcours attraktiv ist.

Das Trainerteam des Vorhabenträgers ist interdisziplinär ausgerichtet mit einer Trainerausbildung des Deutschen Schützenbundes, Diplompsychologin und Heilpraktikern. Auf diesem Hintergrund aufbauend ist es Ziel, zwei Kurskonzepte zu realisieren. Ein Konzept bezieht sich auf Rücken- und Muskelstärkung durch Bogenschießen. Das andere auf Stressreduktion und Achtsamkeit.

Outdoor Bogensport-Anlagen sind mittlerweile fester Bestandteil von Tourismuskonzeptionen (Baden-Württemberg, Bayern, Saarland), die auf einen sanften Natur- und Aktivtourismus abzielt. Neben Radfahren und Wandern soll das Bogenschießen als dritte Säule Einzug halten. Ziel des Vorhabenträgers ist es, innerhalb der nächsten Jahre bis zu 7 Bogensportanlagen in der Saar-Pfalz-Region zu errichten, um Touristen anzulocken und auch bis zu 7 Tagen hier zu halten. Dass die Anlagen einen großen Teil zu Übernachtungszahlen und somit zu der Tourismusstruktur und der Aufwertung der Ortsbilder beitragen, zeigt das Beispiel des Schaumberger Bogensportparcours, der im Juni 2018 eröffnet hat. Über 60% der Besucher kommen hiervon nicht aus dem Saarland, sondern das Einzugsgebiet erweist sich als international. Somit stellen die Parcours eine große Aufwertung einer Region dar, indem sie für Touristen eine neue Attraktion darstellen.

Der Bebauungsplan folgt den Grundsätzen (G107) der Regionalplanung, indem der *"Tourismus in der Region ... weiterentwickelt wird. Im Zuge ... eines Nationalparks Hunsrück-Hochwald sollen naturverträgliche touristische Konzepte entwickelt werden."* Der Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen zur Naherholungsnutzung wie auch der touristischen Nutzung im Verbund mit dem Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ wird damit entsprochen.

Darüber hinaus werden *„für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt (G108)“*.

Gleichzeitig gilt es bei der beabsichtigten Planung *„in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen zu realisieren. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene*

„Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden.“ (G109) Diesem Ziel wurde entsprochen, in dem schutzwürdige Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da die Fläche direkt über eine bestehende Gemeindestraße erschlossen werden kann, langfristig neue natur- und landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitinfrastruktur schafft, die bestehenden Biotopstrukturen und Nutzungen entlang des Staffelbachs weitgehend erhält und dadurch erfahrbar und erlebbar macht.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes war erforderlich, um Bauplanungsrecht für die Realisierung der Sondergebietsfläche zu schaffen.

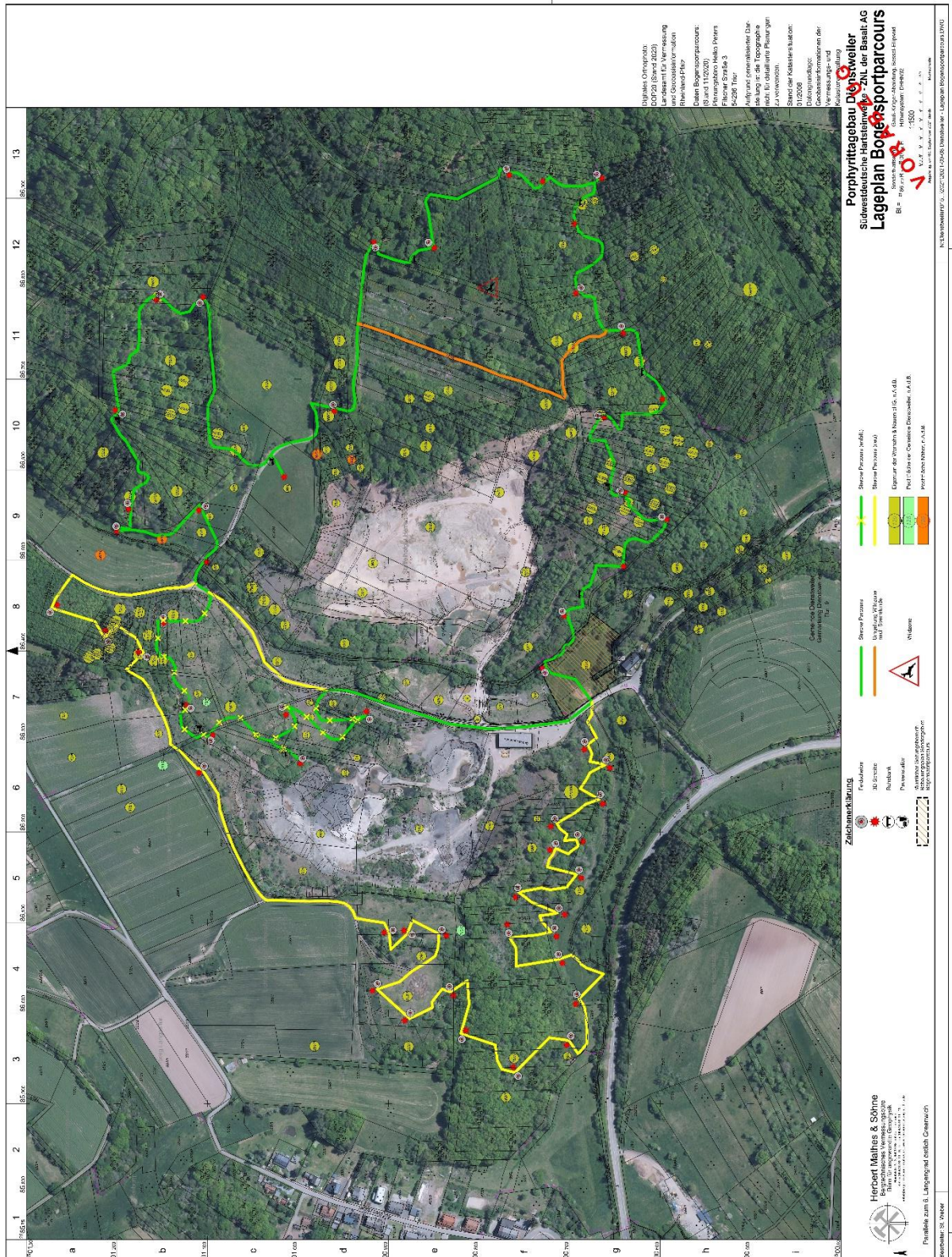
Die Beachtung der Grundsätze nach §1 Abs.5 BauGB der Bauleitplanung werden beachtet:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“



Abb. 1: städtebauliches Konzept

**Ortsgemeinde Dienstweiler**  
**Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“**  
 Zusammenfassende Erklärung



**Abb. 2: geplanter Wegeverlauf des Bogensportparcours<sup>2</sup>**

<sup>2</sup> Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

### **3 Planungsalternativen**

Aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Erschließung, der günstigen Tallage sowie der einvernehmlichen Abstimmung mit dem Betreiber des Steinbruchs war eine städtebauliche Überplanung an dieser Stelle geboten.

Planungsalternativen waren aufgrund der örtlichen Situation nicht gegeben, da der Standort auch optimale Anknüpfungspunkte an den Parcours vorhält sowie nationale oder internationale Schutzgebiete nach BNatSchG, FFH-RL und LWG nicht betroffen sind.

## 4 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden.

### 4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. In Verbindung mit den rechtlichen Vorgaben - insbesondere §16 LNatSchG - blieben die Grünlandflächen langfristig erhalten.

### 4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

#### 4.2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter verursachen können.<sup>3</sup> Als Beurteilungsgrundlage ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die ihrer Natur nach temporären, baubedingten Wirkfaktoren (Baubetrieb, Anfahrt, Errichtung) werden sich voraussichtlich über einen kurzfristigen Zeitraum erstrecken, da aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einer zügigen Umsetzung des Bauvorhabens zu rechnen ist. Baubedingte Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Ablagerungen und Aufschüttungen, Lärm, Verkehr und Staub auftreten:

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.)
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung)
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Bodenverdichtungen)
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen

Durch die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen ist keine baubedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Wirkfaktoren auf die Schutzgüter zu erwarten wären.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (bspw. Versiegelung, Biotopflächenverlust), die von den baulichen Anlagen im Plangebiet selbst ausgehen, können sich in folgenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter bemerkbar machen. Anlagebedingte Auswirkungen werden durch

---

<sup>3</sup> Die Wirkfaktoren wurden mit den Darlegungen im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: **FFH-VP-Info**) abgeprüft bzw. verglichen.



dauerhafte Flächeninanspruchnahme hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust der Lebensräume und Schutzgüter.

- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials
- Störung durch nicht stoffliche Einwirkungen (Spiegelungen, Reflexionen)
- Barrierewirkungen für Lebensräume und Arten

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen ist darüber hinaus nicht zu prognostizieren.

#### **4.2.2 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben**

Die Ausweisung eines Sondergebiets mit Infrastruktureinrichtungen für einen Bogensportparcours führt nur zu einer geringen flächigen Versiegelung und damit zu einem Verlust von natürlichen freien Bodenflächen. Dauerhafte Flächenversiegelung sind durch ein Gebäude, eine Indoorhalle sowie Stellplätze möglich und haben einen Verlust von natürlich gewachsenem Oberboden mit allen seinen Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen (einschließlich Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Mikroklimas) zur Folge. Darüber hinaus ist mit Bodenverdichtungen im gesamten Baustellenbereich einschließlich Lagerflächen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Verminderung des Grobporenvolumens, einer Behinderung der Durchlüftung und Verminderung der Wasseraufnahme- und -leitfähigkeit führen. Oberbodenbewegungen mit Auf- und Abtrag führen auf der Baufläche zur Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodengefüges, zur Veränderung der Bodenstabilität, der Durchlüftung, der Versickerungs- und Filtereigenschaften.

Durch Bodenverdichtung infolge Befahrung und Umlagerung von Böden ist von einer Verminderung der Versickerung und Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Im Bereich der Gebäude führt die Neuversiegelung zum völligen Verlust der Versickerungsleistung der Böden und damit zum Verlust der Regenwasserrückhaltung auf diesen Flächen. Bei dem von den Bauflächen abfließenden Niederschlagswasser ist von einer potenziellen Mehrbelastung mit Schadstoffen (z.B. Partikelfracht aus Dachwasser, Stellflächen) zu rechnen.

Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb führen zu zeitlich begrenzten Belastungen der Luftthygiene. Die Emissionen sind jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Ortslage oder angrenzende Wohnbebauung nicht erkennbar.

Neben einem Verlust von Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit kann es auch zu einer Beeinträchtigung von für den Natur- und Landschaftshaushalt wichtigen Funktionen kommen. Geräuschmissionen können angrenzende Teilbereiche (Habitate von Tierpopulationen) beeinträchtigen. Viele wildlebende Tierarten fühlen sich durch Lärmmissionen, ungewohnte Geräusche und durch menschliche Aktivitäten wie sie vom Baustellenbetrieb ausgehen, gestört. Sie reagieren durch Flucht, Rückzug in ungestörtere Bereiche oder Aufgabe ihrer Brut. Staubablagerungen auf der Vegetation können die Sonnenbestrahlung reduzieren und setzen

dadurch auch die Fotosyntheseleistung der Pflanzen herab. Staubbelastungen sind für angrenzende Teilflächen zu erwarten. Diese Belastungen erfolgen jedoch nur innerhalb der Bauphase und können daher keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Durch die Realisierung geht die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Freifläche zwar verloren, die festgesetzten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen bewirken jedoch ein Erhalt des Großteils der Planungsfläche sowie eine angepasste Nutzung der Talau. Tierarten des Eingriffsraumes können direkt angrenzend in den Wiesen und Weiden geeignete Ersatzlebensräume finden.

#### **4.2.3 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen**

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Wohngebiete anzunehmen ist hinaus. Infolge der neuen, energetisch effizienteren Bauweise ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Wasser und Energie zu rechnen.

#### **4.2.4 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen**

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Gemäß den textlichen Festsetzungen zur Baugebietsart sind keine Auswirkungen auf bestehende Wohnqualitäten durch den zunehmenden Individualverkehr aus dem neuen Baugebiet zu erwarten. Der Bogensport ist eine „leise“ Sportart, so dass damit auch keine nachteiligen Emissionen auf die Wohnnutzung „Im Eborn“ zu erwarten sind.

Im Zuge der erforderlichen Erschließungsarbeiten sowie der Errichtung der Gebäude ist mit erhöhten Schadstoff- (Baufahrzeuge), Lärmemissionen (eigentliche Bautätigkeit) und ggf. Lichtverschmutzung (v.a. im Winterhalbjahr) zu rechnen. Mit dem Vorhaben sind keine erhöhten Wärme- und Strahlungsemissionen verbunden. Diese Auswirkungen sind temporär und damit auch in ihren Folgen nicht nachhaltig.

Während der Betriebsphase kann die Beleuchtung der Gebäude eine weitere "Lichtverschmutzung" und damit optische Ausdehnung des Siedlungsbereichs, in den weitgehend nicht beleuchteten Außenbereich auslösen.

#### **4.2.5 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub, über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes. Dabei fällt voraussichtlich nur eine kleine Menge an Hausmüll an, der entsprechend den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß durch den zuständigen Abfallwirtschaftszweckverband beseitigt wird.

#### **4.2.6 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen.

Ausgehend von der zulässigen Nutzung ist während der Betriebsphase weder von Risiken für die menschliche Gesundheit noch von Gefahren oder Beeinträchtigungen des Kulturellen Erbes oder der Umwelt z.B. durch Unfälle auszugehen.

#### **4.2.7 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Bau- und Betriebsphase: Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen.

#### **4.2.8 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima**

Während der Bauphase sind keine über den Einsatz der Bautechnik hinausgehenden Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, können generell nicht mehr ausgeschlossen werden. Das Plangebiet hält einen ausreichenden Waldabstand (Windbruch, Waldbewirtschaftung) entsprechend Landeswaldgesetz ein.

Die Bewertung der Gefährdungswahrscheinlichkeit von starkregeninduzierten Sturzfluten wird für das Plangebiet hinsichtlich der Abflusskonzentration als gering eingestuft. Jedoch liegt die Fläche innerhalb des Überflutungsbereichs der Talaue. Bei der Bauausführung sollten demnach Maßnahmen getroffen werden, die diesem Umstand einer potenziellen Überflutung Rechnung tragen.

#### **4.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Im Rahmen der Baurechtschaffung ist es nicht möglich, die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe festzusetzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausschließlich zugelassene Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

#### **4.2.10 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

Unfälle in Sondergebieten für sportliche Aktivitäten führen im Gegensatz zu Gewerbe- und Industriegebieten im Regelfall zu keinen Katastrophen für den Menschen und die Umwelt.

#### **4.2.11 Auswirkungen durch Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete**

Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ stellt das nächstliegende Natura2000-Gebiet dar. Es liegt ca. 2.000 m in östlicher Richtung vom Planungsraum entfernt.

Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung durch die Ortslage zu dem genannten und dem nächstliegenden FFH-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten kommt.

Eine weitere FFH-Prüfung oder Erheblichkeitsprüfung wird daher als nicht erforderlich erachtet.

### **4.3 Ergebnis von Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz**

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes** sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Restriktionen durch Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor. Nationale und internationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Die **Bestandsaufnahme** kommt zu folgendem Ergebnis. Der größte Bereich des Untersuchungsraumes wird von Grünland und Gehölzbeständen eingenommen. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach §15 LNatSchG und FFH-Richtlinie pauschal geschützte Wiesen finden sich nicht.
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop finden sich nicht im Planungsraum

**Die artenschutzrechtliche Prüfung** kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist von einem vollständigen Ausgleich der Eingriffe auszugehen. Damit kann der vollständige Ausgleich im räumlichen Geltungsbereich als erfüllt angesehen werden.

## 5 Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgetragen:

Der Ortsgemeinderat hat sich mit den Anregungen befasst und kommt unter Beachtung der privaten und öffentlichen Belange zu folgender Bewertung der vorgebrachten Einwendungen:

*Die ökologische Wertigkeit des Gebiets steht außer Frage und wird bestätigt. Daher wurde auch ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt, das untersucht hat, ob gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Umsetzen der Planung verstoßen wird (Schädigung, Störung, Tötung). Entsprechend dem artenschutzfachlichen Gutachten ist durch die Planung kein Auslösen von Verbotstatbeständen zu erwarten.*

*Der Bogensport ist eine leise Sportart. Im Gegensatz zu Ball- und Mannschaftsspielen sind hierbei Lärm durch Rufe, Stimmen etc. nicht zu erwarten. Auch findet die Aktivität überwiegend auf dem Parcours im Wald statt. Die Infrastruktur auf dem geplanten Grundstück dient nur der Ankunft, Einweisung etc. Auch von der Indoorhalle sind keine Emissionen zu erwarten. Da der Planungsraum direkt an den nördlich angrenzenden Steinbruch anschließt, wird ein schon vorbelasteter Landschaftsraum genutzt. Vom Vorhabenträger ist vorgesehen, die Gebäude in Holzbauweise zu errichten, so dass von einer guten Einbindung in den Talraum auszugehen ist.*

*Im Verhältnis zum bestehenden LKW- und Landwirtschaftsverkehr führt der PKW-Verkehr der Besucher zu keiner erheblich vermehrten Staubbelastung.*

*Eine erhöhte Lärmbelastung ist durch die Sportart nicht zu erwarten. Die Aktivität konzentriert sich darüber hinaus nicht auf das Talgrundstück, sondern auf den Bogensportparcours. Analog zum Bogensportparcours in Tholey könnten die Öffnungszeiten festgelegt werden.*

*Zu widerhandlungen können im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht geregelt werden. Grundsätzlich ist der Betreiber der Anlage bei Rechtsverstößen haftbar.*

*Für die Besucher wurde eine ausreichend große Stellplatzfläche eingeplant, um ein Parken an der Straße zu verhindern. Verstöße gegen ein Parken an der Straße können jedoch im Rahmen des Bebauungsplanes nicht geregelt werden. Auch gilt, dass grundsätzlich der Betreiber der Anlage bei Rechtsverstößen haftbar ist.*

*Wie bei anderen Freizeit- und Erholungseinrichtungen auch, wird bei der Projektrealisierung darauf geachtet, Müllvorkommen zu vermeiden, Abfälle zu sammeln und entsprechend zu entsorgen. Eine erhebliche Menge an Abfall wird zudem nicht erwartet, da die sportliche / therapeutische Aktivität im Mittelpunkt steht, vergleichbar mit einem Besuch in einem „Fitness-studio“.*

*In Deutschland, Österreich und Schweiz gibt es ca. 300 zertifizierte Bogensportparcours. Bei allen trägt der Betreiber die Haftpflicht. Darüber hinaus sind Verletzungen aufgrund des Bogensports nicht bekannt.*

## 6 Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die Anregungen innerhalb der Behördenbeteiligung bzw. der Offenlage wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die einzelnen Stellungnahmen, Abwägungen und Abstimmungen des Ortsgemeinderates kann der Niederschrift der jeweiligen Ortsgemeinderatssitzung entnommen werden.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können der Kommentierung entnommen werden.

Insbesondere wurden hinsichtlich potenzieller Umweltbelange beachtet:

- Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Landesplanungsbehörde
- Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Wasserbehörde
- Landwirtschaftskammer
- SGD-Nord, Wasser – Abfall – Boden

Der Ortsgemeinderat hat sich mit den Anregungen befasst und kommt unter Beachtung der privaten und öffentlichen Belange zu folgender Bewertung der vorgebrachten Einwendungen:

*Der geplante Bogensportparcours wird als touristische Maßnahme mit den beschriebenen positiven wirtschaftlichen Effekten von der **Unteren Landesplanungsbehörde** begrüßt. Die geplante Maßnahme wird von regionalplanerischer Seite aufgrund des geringen Flächenumfangs von 0,43 ha als nicht raumbedeutsam eingestuft. Auch ist die direkte dauerhafte Inanspruchnahme mit nur 0,23 ha Landwirtschaftsflächen im Bereich der landwirtschaftlichen Vorranggebiete verbunden und damit nicht erheblich. Zudem lässt die heutige Nutzung als Pferdeweide auf einen Bedeutungsverlust der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion schließen, so dass in der Summe ein raumbedeutsamer Zielkonflikt nicht zu erkennen ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Darstellungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft des Regionalplanes im Maßstab 1:75.000 nicht parzellen-, sondern bereichsscharf sind und demzufolge auch eine gewisse Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist.*

*Soweit erhebliche Beeinträchtigungen örtlicher Landwirtschaftsbetriebe ausgeschlossen werden können, kann dem Vorhaben von regionalplanerischer Seite zugestimmt werden.*

*Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** werden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Der im Geltungsbereich verlaufende Dienstweilerbach (Gewässer III. Ordnung) ist noch ergänzend darzustellen.*

*Der Dienstweilerbach (tlw. innerhalb des Geltungsbereiches) sowie der Staffelbach (vollständig außerhalb des Geltungsbereiches) werden mit den entsprechenden Gewässerrandstreifen von 10m im Bebauungsplan gekennzeichnet.*

*Aus Sicht der **Landwirtschaftskammer** werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bogensportparcours“ folgende Bedenken vorgetragen.*

*Laut Textlicher Festsetzung und Begründung soll auf der gegenständlichen Fläche eine Indoorhalle Bogenschießen, eine Hütte mit Information, Sitzmöglichkeit und Toilettenanlage sowie Parkplätze entstehen. Hier beginnt und endet auch der 7 km Bogensportparcours um den Steinbruch herum.*

*Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Grünlandfläche, die derzeit als Pferdeweide genutzt wird. Die Fläche ist im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan stimmt somit nicht mit den Zielen des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe überein. Aufgrund des geringen Flächenumfangs und der derzeitigen Nutzung der Fläche ist der Flächenverlust agrarstrukturell unbedeutsam.*

*Allerdings wird unsererseits gefordert, dass bei Aufgabe der Bogensporthalle die bauliche Anlage zurückgebaut wird und die Fläche wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt wird.*

*Die Gemeindestraße „Eborn“ erschließt nicht nur die Flächen des Bebauungsplanes, der geschotterte Weg erschließt auch die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und nordöstlich von Dienstweiler. Trotz des sehr schlechten Zustandes des Weges, wird dieser von den örtlichen Landwirten genutzt, die dadurch nicht mit den schweren Maschinen durch den Ort fahren müssen. Der Bogenparcours soll ebenfalls ein Stück des Weges entlang verlaufen. Hierdurch können Nutzungskonflikte zwischen den dort fahrenden Landwirten und den Fußgruppen oder parkende Autos z.B. bei Wettkämpfen entstehen. Wir fordern daher, dass die Nutzung des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt möglich bleibt und Nutzungskonflikte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.*

*Um den agrarstrukturellen Belangen Rechnung zu tragen, wurde folgender Hinweis zur Information des Bauherrn aufgenommen:*

*„Bei Aufgabe der Bogensporthalle sind alle baulichen Anlagen zurückzubauen und die Fläche wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zu überführen. Die Straße „Eborn“ wird von örtlichen Landwirten genutzt, um ein Befahren der Ortslage zu vermeiden. Der Bogensportparcours soll ebenfalls ein Stück des Weges entlang verlaufen. Nutzungskonflikte zwischen den dort fahrenden Landwirten und den Fußgruppen oder parkenden Autos z.B. bei Wettkämpfen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Nutzung des Weges muss weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt möglich bleiben.“*

**Die SGD-Nord** teilt mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bogensportparcours“ sich der Staffelbach sowie der dort einmündende Dienstweilerbach, beides Gewässer III. Ordnung befinden. Ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet ist für die Gewässer nicht vorhanden. Potenzielle Überflutungsbereiche werden in den Hochwassergefahrenkarten nicht ausgewiesen. Die bereits geplante Anlegung und Freihaltung eines 10 m breiten Gewässerentwicklungstreifens entlang des Staffelbaches kommt der Gewässerstrukturgüte zugute und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Unklar ist der Verlauf des Dienstweilerbaches innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dieser noch ergänzend darzustellen.

*Der geplante Bogensportparcours wird nicht als durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdet eingeschätzt. Da mit dem Parcours keine erkennbar relevanten Eingriffe in den Boden im Bereich des Steinbruchs verbunden sind, bestehen abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.*

*Der Dienstweilerbach (tlw. innerhalb des Geltungsbereiches) sowie der Staffelbach (vollständig außerhalb des Geltungsbereiches) werden mit den entsprechenden Gewässerrandstreifen von 10m im Bebauungsplan gekennzeichnet.*



## 7 Ergebnis der Abwägung

Der vorliegende Bebauungsplan gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung und trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Durch die Integration entsprechender Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise der Umweltbelange wird sichergestellt, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine erheblichen Negativwirkungen auf die Schutzgüter ausgehen.

**Planverfasser:**

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | [info@helkopeters.de](mailto:info@helkopeters.de)

**Bearbeitung:**

Dipl. Geograph Helko Peters

**Datum:**

Montag, 24. Oktober 2022